

**Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
- Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats -

.....

**Eilt sehr!
Haft!**

Auslieferung des/der Staatsangehörigen
.....
geb. am in.....
wohnhalt/zurzeit
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Band Akten

Gemäß §§ 15, 83a IRG ¹⁾ beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft ²⁾ anzuordnen.

Die Behörden haben
 durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Bl. d.A.),
der
- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht,

1) Anmerkung:
Das am 02.08.2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
- der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
- der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
- sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

2) Alternative:
Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83 a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungsersuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

- nach dem Telefax
 - des BKA Wiesbaden vom (Bl. d.A.)
 - des LKA vom (Bl. d.A.)durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Art. 95 SDÜ, die
 - in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) - den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht und nach § 83a Abs. 2 IRG als Europäischer Haftbefehl gilt,
- durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen (Bl. d.A.), welches gemäß § 83a Abs. 1 IRG nach den Regeln des Europäischen Haftbefehls behandelt wird,

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

- zur Strafverfolgung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl Haftbefehldes vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)
 bezeichneten Straftaten.
Der verfolgten Person wird vorgeworfen,
 1.
 2.

- zur Strafvollstreckung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl Urteildes vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)
 bezeichneten Freiheitsstrafe
 von, die noch
 - vollständig
 - in Höhe von zu verbüßen ist.Die Verurteilung erfolgte wegen
 - a)
 - b)

- Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Bl. d. A.) per Telefax erscheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.³⁾
- Die verfolgte Person wurde am in vorläufig festgenommen.

³⁾ Anmerkung:
Nach Art. 10 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG⁴⁾ sowie

- aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren⁵⁾, nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nr. 4 IRG).
- daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.
- Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nr. 2 IRG), ist erfüllt.
- Bei der Entscheidung (Bl. d.A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Abs. 2 IRG), liegen nicht vor.

4) Anmerkung:
Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Abs. 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Art. 2 Abs. 2 EuAIÜbk für die akzessorische Auslieferung).

5) Anmerkung:
Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt.

- Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 1 IRG zulässig, weil
 - eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Bl. d.A.)
 - die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellenund
 - die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.
(Nähere Ausführungen)
.....
 - die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Abs. 2 IRG).
(Nähere Ausführungen)
.....
Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Abs. 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST).
- Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Bl. d.A.).
 - Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. a, § 80 Abs. 1 und 2 IRG), weil
 - die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn
 - die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf.
(Nähere Ausführungen)
.....
 - die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf.
(Nähere Ausführungen)
.....
Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen.
(Nähere Ausführungen)
.....

- die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. a IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. b, § 41 Abs. 3 und 4 IRG), weil

sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.

(Nähere Ausführungen)

sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.

(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.

(Nähere Ausführungen)

- Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....
Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.

(Nähere Ausführungen)

Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,

der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Abs. 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.⁶⁾

6) Anmerkung:

§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: - mit Gefangenen-ZU -

(an die verfolgte Person - wie Bl. d. A., zzt. in der JVA -)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;
hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe
in Strafsachen (IRG)

Mit 1 Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß
§ 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das
Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83 b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

- a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,
- b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das
Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,
- c) ein Auslieferungsersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt
werden soll oder
- d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- e) Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der
Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn

.....
Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in
..... am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich
zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Fol-
gendes bekannt:

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshinder-
nisse geltend zu machen, weil

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich
Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach
der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach 2 Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)